

das Recht ein, keinen von ihnen einzulassen, wenn sie mit 100 oder 60 Bewaffneten ankommen.

Das erste Sgl. v. Pergamentstreifen ab, an zweiter Stelle Sglbruchstück.

Vgl. Hoogeweg a. a. O. n. 1652.

3. 1334 Juni 2 (in octava corporis Christi) Wunstorf.

Johann, Graf von Wunstorf und Roden, sichert mit Consens seiner Brüder und Erben den Rathmannen und Bürgern zu Wunstorf zu, daß, falls er den Bischof oder das Domcapitel zu Minden aus Wunstorf vertreiben sollte, die dortigen Ritter, Knappen, Rathmannen und Bürger ihres ihm geleisteten Treueides entbunden seien, daß etwaige Streitigkeiten mit ihnen vor dem Bischof von Minden ausgetragen werden sollen und er Nichts in Wunstorf zum Schaden der Mindener Kirche unternehmen werde; ihn mit 100 oder 60 Bewaffneten aufzunehmen sind die Wunstorfer nur nach geleisteter Sicherheit verpflichtet; Johann bestätigt der Stadt das Mindener Recht und die Privilegien seiner Vorfahren sowie den Rechtszug nach Minden.

Beschädigtes Siegel des Ausstellers an roth- und gelbseidener Schnur.

4. 1338 März 12 (Gregorius).

Segebodo von Hedessen, Knappe, überläßt der Stadt Wunstorf den von Alters her to den Groperen genannten Weg nach Hedessen.¹⁾

Siegel vom Pergamentstreifen ab.

5. 1350 September 21 (Matthaeus).

Der Rath von Wunstorf bekennt, daß Cord Luseke ihm sein auf 12 Mark veranschlagtes Gut nach seinem Tode zusicherte, wogegen für ihn mit 6 Hannoverschen Schillingen eine Memorie abgehalten werden soll; der Rath befreit ihn von Diensten (menewerk) und Pflichten und will ihn als einen Knecht vertheidigen.

Beschädigtes Stadtsiegel am Pergstr.

¹⁾ „bei dem Anger bei Wunstorf“ Calenberger Urkb. IX S. 7.